

GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATS DER STADT RIEDSTADT

Inhaltsverzeichnis

I. Stadträtinnen/Stadträte

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträte

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Magistrats

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

- § 16 Mitwirkung des Ausländerbeirates
- § 17 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kindern und Jugendinitiativen
- § 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

- § 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 20 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATS DER STADT RIEDSTADT

Der Magistrat der Stadt Riedstadt hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 10. Mai 2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadträtinnen/Stadträte

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadträtinnen und Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) Stadträtinnen und Stadträte haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treupflicht

- (1) Stadträtinnen und Stadträte sind Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch den Bürgermeister oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO eingeleitet wird.

II. Der Bürgermeister

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig alle 14 Tage zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Dienstag, 14.30 Uhr. Der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrats schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträtinnen und Stadträte. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrats anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Der Bürgermeister kann Beschäftigte der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Magistrats können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträtinnen und Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträtinnen und Stadträte den Bürgermeister vertreten.

§ 8

Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträtinnen/Stadträte

- (1) Der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträtinnen bzw. Stadträten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Stadträtinnen und Stadträte erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9

Vorlagen der Verwaltung

- (1) Der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die dem Bürgermeister von einer Stadträtin oder einem Stadtrat aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Stadträtinnen/Stadträten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind dem Bürgermeister oder dem Fachbereich Innere Verwaltung/Fachgruppe Büro Bürgermeister spätestens am fünften vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10

Anträge

- (1) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen.
§ 9 gilt entsprechend.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Magistrats

§ 11

Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.

- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekannt gegeben.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats. Jede Stadträtin oder jeder Stadtrat sowie der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin oder jeder Stadtrat sowie der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Stadträtinnen/Stadträte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer eine Woche im Rathaus, Zimmer 205, zur Einsicht für die Stadträtinnen/Stadträte sowie den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Magistrats Abschriften zuzuleiten.
Auf Wunsch erfolgt die Datenübermittlung an die Stadträtinnen/Stadträte auch elektronisch.
- (4) Die Stadträtinnen/Stadträte sowie der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten Sitzung des Magistrats schriftlich oder mündlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat jeweils in dieser Sitzung (analog § 6, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung)
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15

Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates für den Magistrat. Er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Soweit einer Stadträtin/einem Stadtrat nach § 8 Absatz 2 ein Arbeitsgebiet zugewiesen wurde, gilt für sie/ihn Absatz 1 entsprechend.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16

Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat bei allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 17

Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kinder und Jugendinitiativen

- (1) Der Magistrat soll Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 18

Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. Mai 2006 außer Kraft.

Riedstadt, den 10. Mai 2011

(Werner Amend)
Bürgermeister